

Kontextualisierung der ACAT-Medienmitteilung vom 13. August 2020

Unzulässigkeit von Rückschiebungen eritreischer Asylsuchenden

Bei der Prüfung, ob die Wegweisung einer asylsuchenden Person, die ihre Flüchtlingseigenschaft nicht glaubhaft darlegen konnte, in ihren Herkunftsstaat zulässig ist, müssen gem. Art. 83 Abs. 3 AIG die völkerrechtlichen Verträge, welche die Schweiz ratifiziert hat, beachtet werden. Verstösst die Rückschiebung gegen einen solchen Vertrag, dann ist sie völkerrechtswidrig und damit unzulässig.

Das Bundesverwaltungsgericht kommt in seinem 3. Referenzurteil zu Eritrea vom 10. Juli 2018 zum Schluss, dass im eritreischen Militär- bzw. Nationaldienst Folter und unmenschliche Behandlung durchaus vorkommen; es zitiert hierzu zahlreiche Quellen, die dies belegen. Menschen in einen Staat zurückzuschicken, in denen ihnen Folter und unmenschliche Behandlung drohen, ist gem. EMRK Art. 3 aber verboten; Zwangsarbeit, welche laut Erkenntnissen im BVGer-Urteil ebenfalls Bestandteil des eritreischen Militär- und Nationaldienstes ist, ist ebenfalls untersagt.

Um die Zulässigkeit einer Rückschiebung aber trotzdem zu legitimieren biegt das BVGer seine Quellen im Grundsatzurteil vom 10. Juli 2018 dergestalt zurecht, dass die Verstösse gegen Art. 3 und 4 EMRK "nicht flagrant und flächendeckend" genug seien, um eine Rückschiebung militärpflichtiger Eritreer*innen, deren Gesuche abgewiesen seien, generell als völkerrechtlich unzulässig zu erklären. Was genau mit "flagrant und flächendeckend" gemeint ist, leitet das BVGer aus einer (im Übrigen falsch zitierten) Quelle des UK Home Office ab. Die Definition ist nicht nur pervers, sondern bleibt so auch in unbefriedigender Weise offen.

Das SEM und das BVGer nehmen damit wissentlich in Kauf, dass Menschen in ein System zurückgeschickt werden, in welchem ihnen mit grosser Wahrscheinlichkeit unmenschliche Behandlung und Zwangsarbeit drohen. Fast alle in die Schweiz geflohenen Eritreer*innen berichten, dass ihre Väter seit dem Unabhängigkeitskrieg im Militärdienst verblieben seien.

Nun gibt es aber noch weitere völkerrechtliche Verträge, die beachtet werden müssen; einer davon ist die UN-Antifolterkonvention, welche in der Medienmitteilung von ACAT angesprochen wird und welche die Schweiz ebenfalls ratifiziert hat. Darin wird Folter genauer definiert und es ist ausdrücklich verboten, Menschen in ein System zurückzuschicken, in dem ihnen diese Behandlung - zumal durch Akteure des Staates bzw. des Militärs - droht. Mit ihrer derzeitigen, ausschliesslich politisch motivierten Praxis verstossen das SEM und auch das BVGer damit auch gegen die Antifolterkonvention, wenn sie Menschen nach Eritrea zurückschicken (s. Medienmitteilung). Auch der unbefristete Verbleib in der Nothilfe, wie er abgewiesenen Eritreer*innen momentan zu Dutzenden zugemutet wird, führt dazu, dass Gerichte in div. Europäischen Staaten mittlerweile davon absehen, Eritreer*innen zurück in die Schweiz zu überstellen. Auch die Sonderberichterstatter der UNO haben - wie der Medienmitteilung zu entnehmen ist - bereits Kritik an der Schweizer Eritrea-Praxis geübt. Das ist international beschämend und für uns Freiwillige, die tagtäglich mit Betroffenen zu tun haben und deren Schicksale kennen, unerträglich.

Annelies Djellal-Müller
Verein Give a Hand.ch (i. A. der Aktionsgruppe Nothilfe)

